Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Porsche Card
(VB RO PC 2025)

Zwischen der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald und der Porsche Financial Services GmbH, Porschestraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, als Versicherungsnehmer (nachfolgend „Gruppenversicherungsnehmerin“) wurde ein Gruppenversicherungsvertrag geschlossen. Sie wurden in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages eingeschlossen.

Als berechtigter Inhaber einer gültigen Porsche Card genießen Sie den Schutz folgender Versicherungsprodukte der Redion SA:
Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz sowie Elektrogeräteschutz.

Die Redion SA, Niederlassung für Deutschland, hat die Redion Germany Services GmbH, Adenauerring 9, 81737 München, mit der Abwicklung der Versicherungsleistungen beauftragt.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz und Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes.

Das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** fasst wesentliche Merkmale der Versicherungsprodukte zusammen.

In den **Wichtigen Informationen** finden Sie unter anderem Hinweise zur Redion SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Für die Kontaktaufnahme mit uns steht Ihnen folgende Rufnummer 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung:

+49 89 55987 8312.

Postanschrift:
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Nördliche Münchner Straße 27A
82031 Grünwald

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Versicherungsbedingungen
Redion SA, Niederlassung für Deutschland
Porsche Card
(VB RO PC 2025)

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden.

„Wir“ - sind die Redion SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen für Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz und Elektrogeräteschutz.

„Sie“ - sind als berechtigter Inhaber einer gültigen Porsche Card in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages eingeschlossen und damit versicherte Person. Sind andere Personen (mit-)versichert, sind diese ebenfalls versicherte Person und ebenfalls mit der Ansprache „Sie“ gemeint.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

I Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

Die allgemeinen Regelungen zum Versicherungsschutz gelten für alle Versicherungsprodukte der Redion SA: Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz, Auslandskrankenschutz, Mietwagenschutz, Autoschlüsselschutz, Einkaufsschutz und Elektrogeräteschutz.

1 Was ist versichert?

Die Porsche Card beinhaltet folgenden Versicherungsschutz:

A. Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz
B. Auslandskrankenschutz
C. Mietwagenschutz
D. Autoschlüsselschutz
E. Einkaufsschutz
F. Elektrogeräteschutz

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Versicherungsprodukten finden Sie unter „Umfang des Versicherungsschutzes“ (Ziffer II.).

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

2.1 Versicherte Person sind Sie als berechtigter Inhaber einer gültigen Porsche Card.
Sofern dies bei den jeweiligen Versicherungsprodukten geregelt ist, sind weitere Personen mitversichert (z. B. Ehe- oder Lebenspartner und Kinder).

2.2 Versichert sind in jedem Fall nur Privatpersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gilt das Land, in dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen Aufenthalte, die ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgen und nicht länger als ein Jahr andauern.

2.3 Sie als versicherte Person haben gegen uns einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung der Gruppenversicherungsnehmerin oder die Vorlage des Originalversicherungsscheins nötig ist.

3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

3.1 Soweit bei den einzelnen Versicherungsprodukten nichts anderes bestimmt ist, beginnt der Versicherungsschutz mit dem wirksamen Abschluss Ihres Kreditkartenvertrages für die Porsche Card. Bei den Versicherungsprodukten beginnt der Versicherungsschutz jedoch erst mit dem Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des jeweiligen Versicherungsschutzes (z. B. Einsatz der Porsche Card bei den Versicherungsprodukten gemäß Ziffern II.A., II.C., II.E. und II.F.).

3.2 Der Versicherungsschutz ist mit dem Kreditkartenvertrag verbunden. Soweit bei den einzelnen Versicherungsprodukten nichts anderes bestimmt ist, endet der Versicherungsschutz automatisch mit Beendigung des Kreditkartenvertrages.

3.3 Der Kreditkartenvertrag kann gemäß den Bedingungen des Kreditkartenvertrages gekündigt werden. Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsschutzes ist deshalb nicht erforderlich.

3.4 Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft in ein Land außerhalb Deutschlands verlegen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt Ihrer behördlichen Abmeldung in Deutschland.

3.5 Der Versicherungsschutz endet ebenfalls mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und uns, jedoch nicht vor dem Ende des durch Ihre letzte Zahlung Ihres Kreditkartenentgelts gedeckten Zeitabschnitts. Für nach Ende dieses Zeitabschnitts eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz mehr aus dem Gruppenversicherungsvertrag, es sei denn, dies ist in dem jeweiligen Versicherungsprodukt ausdrücklich abweichend geregelt.

3.6 Zudem endet der Versicherungsschutz für alle versicherten Personen mit dem Tod des berechtigten Inhabers der Porsche Card, es sei denn, dies ist in dem jeweiligen Versicherungsprodukt ausdrücklich abweichend geregelt.
Im Falle des Todes des berechtigten Inhabers der Porsche Card während der Reise einer oder mehrerer (mit-)versicherter Personen, besteht für diese Reise der Versicherungsschutz bis zum Ende der Reise fort.

4 Wo sind Sie versichert?

Der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ist jeweils bei den einzelnen Versicherungsprodukten beschrieben.

5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Die hier genannten Ausschlüsse gelten für alle Versicherungsprodukte. Sie werden durch die in Ziffer II. (Umfang des Versicherungsschutzes) beschriebenen Ausschlüsse der jeweiligen Versicherungsprodukte ergänzt.
Ausgeschlossen sind Leistungen in Fällen von:

5.1 Schäden infolge von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung

5.2 Schäden infolge von Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

5.3 Schäden infolge eines Meteoriteneinschlags und von einem Sonnensturm freigesetzter elektromagnetischer Impulse (EMP).

5.4 Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit:
Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Vorsatz liegt vor bei Tun oder Unterlassen mit Wissen und Wollen. Wissen und Wollen müssen sich auf das Tun bzw. Unterlassen beziehen und auf dessen Folgen.
Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht lassen. Das ist der Fall, wenn Sie nicht beachten, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen. Zum Beispiel:
- weil Sie ohne Weiteres erkennbare Gefahren nicht beachten
- weil Sie selbst einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen.

5.5 Internationalen Sanktionen:
Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden
In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.
Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: https://www.redion.de/rechtliches/internationale-sanktionen

6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

6.1 Die hier genannten Obliegenheiten gelten für alle Versicherungsprodukte. Sie werden durch die in Ziffer II. (Umfang des Versicherungsschutzes) beschriebenen Obliegenheiten bei den jeweiligen Versicherungsprodukten ergänzt.
Sie müssen:

6.1.1 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden

6.1.2 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung oder Beurteilung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist

6.1.3 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten

6.1.4 verauslagte Kosten nachweisen

6.1.5 Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann

6.1.6 auf Verlangen Originalbelege einreichen

6.1.7 uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und, soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich: zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Dies gilt insbesondere für die behandelnden Ärzte. Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme des Arztes.

6.1.8 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.

6.2 Soweit nach diesen Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (hier der „Gruppenversicherungsnehmerin“) von rechtlicher Bedeutung sind, so kann auch die Kenntnis und das Verhalten von Ihnen als versicherter Person berücksichtigt werden.

7 Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

7.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.

7.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn
- Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat und
- Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.

7.4 Wir leisten jedoch trotz einer Obliegenheits- oder Mitwirkungspflichtverletzung, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

8 Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.

8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung bezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten bezahlt haben.

9 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die drei Jahre zählen ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen, die Sie zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigen, Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.

9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

10 Wer zahlt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

10.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir in Vorleistung.

10.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (auch gesetzlicher Leistungsträger, freie Heilfürsorge und Beihilfe), haften wir lediglich subsidiär, d. h. nachrangig.

10.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

10.4 Sind Sie privat krankenversichert und nehmen wir Regress bei Ihrem Krankenversicherer, erstatten wir Ihnen Ihren finanziellen Schaden: Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadensjahr.

10.5 Bei gesetzlichen Krankenversicherern können wir nicht in Regress gehen. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

11 Besteht für Sie eine Zahlungspflicht uns gegenüber?

Für Sie besteht uns gegenüber keine Zahlungspflicht. Prämienschuldner für den Gruppenversicherungsvertrag ist die Gruppenversicherungsnehmerin.

12 Was gilt für Anzeigen von Versicherungsfällen und Willenserklärungen? Welche Sprache verwenden wir?

12.1 Anzeigen von Versicherungsfällen und Willenserklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

12.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

13 Widerruf

Wird der Kreditkartenvertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen, wird damit auch ohne ausdrückliche Nennung die Einbeziehung in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages widerrufen. Dieser Widerruf ist nur für die gesetzlich oder aus dem Kreditkartenvertrag zum Widerruf berechtigte Person möglich. Im Fall des Widerrufs besteht kein Anspruch des Versicherers mehr auf die Versicherungsbeiträge. Eventuell bereits bezahlte Versicherungsbeiträge werden an Porsche Financial Services GmbH, die Gruppenversicherungsnehmerin, zurückerstattet.

14 Welches Recht ist anwendbar? Welcher Gerichtsstand gilt?

14.1 Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

14.2 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gilt, der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.

II Umfang des Versicherungsschutzes

A. Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz – *Einsatz der Porsche Card erforderlich*

Der Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Versicherungsschutz, wenn die mit der Porsche Card vollständig oder teilweise bezahlte Reise nicht plangemäß angetreten oder durchgeführt werden kann.

Kontakt:

Schadensmeldung über online Schadenportal:
https://kreditkarten.eclaims.redion.com

Stornoberatung:
https://www.redion.de/schaden

1 Was ist versichert?

1.1 Versichert sind alle privat und beruflich veranlassten Reisen bis maximal 60 Tage. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

1.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

1.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben und
- dass Sie die Reise vollständig oder teilweise mit der Porsche Card bezahlen oder bezahlt haben.

Bei einer Teilzahlung mit der Porsche Card besteht Versicherungsschutz nur bis zur Höhe des mit der Porsche Card bezahlten Betrages.

1.4 Beim Reiserücktrittsschutz erstatten wir die Kosten für entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen müssen. Reiseleistungen sind z. B. Flug, Hotel, Mietwagen oder gebuchte Aktivitäten.

1.5 Beim Reiseabbruchschutz erstatten wir die Mehrkosten für die Rückreise und die Kosten für entgangene Reiseleistungen, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen müssen. Reiseleistungen sind z. B. Flug, Hotel, Mietwagen oder gebuchte Aktivitäten.

1.6 Zusätzliche Leistungen erhalten Sie im Fall eines Terroranschlags. Bei Verspätung eines Transportmittels leisten wir ebenfalls. Zudem erhalten Sie Unterstützung vor und während der Reise in Form von zusätzlichen Service- und Notfall-Leistungen.

2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card und alle (mit-)versicherten Personen, wenn Sie/sie Ihren/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die Leistungen, auch wenn sie allein reisen.
Neben Ihnen als Inhaber der Porsche Card ist eine weitere erwachsene Person versichert. Sie müssen mit dieser einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
Zusätzlich sind bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert:

2.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) und Personen unter 28 Jahren. Für diese endet der Versicherungsschutz am Tag des 28. Geburtstages. Überschreitet das Kind/die Person während der Reise diese Altersgrenze, ist es/sie bis zum Ende der Reise versichert.

2.2 Eigene Kinder ohne Altersbegrenzung, solange sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden und bei den Eltern oder einem Elternteil mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Der Versicherungsschutz für die sich noch im Studium bzw. in der Ausbildung befindenden Kinder über 28 Jahre endet automatisch mit dessen bzw. deren Beendigung/Abbruch.

2.3 Kinder mit einer anerkannten Behinderung ohne Altersgrenze.

3 Wann liegt der Versicherungsfall vor?

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant antreten bzw. durchführen können, weil eine Risikoperson (Ziffer II.A.3.1) von einem versicherten Ereignis (Ziffer II.A.3.2) betroffen ist.

3.1 Risikopersonen

3.1.1 Sie selbst

3.1.2 Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte

3.1.3 die mitversicherten Personen

3.1.4 die Angehörigen von Ihnen oder von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährten. Diese sind:
- Kinder
- Adoptivkinder
- Pflegekinder
- Stiefkinder
- Enkelkinder
- Eltern
- Adoptiveltern
- Pflegeeltern
- Stiefeltern
- Großeltern
- Schwiegereltern
- Geschwister
- Halbgeschwister
- Adoptivgeschwister
- Pflegegeschwister
- Stiefgeschwister
- Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- Schwägerinnen und Schwäger
- Tanten und Onkel
- Nichten und Neffen
- Cousinen und Cousins
- angeheiratete Großeltern
- angeheiratete Enkelkinder

3.1.5 Pflege- und Betreuungspersonen
Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Reise betreuen. Dies gilt auch dann, wenn sie dafür ein Entgelt erhalten.

3.1.6 gesetzliche Betreuer und Vormunde, Betreute und Mündel

3.1.7 wirtschaftlicher Vertreter
Dies ist eine Person, die Sie als Unternehmer ohne unselbstständig Beschäftigte für die Dauer der Reise in Ihrer Selbstständigkeit wirtschaftlich vertritt.

3.1.8 Mitreisende
Dies sind Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben oder deren Angehörige. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als insgesamt acht Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Davon maximal vier Erwachsene und zwei Familien. Die Begrenzung der Gesamtzahl der Reisenden gilt nicht für mitreisende versicherte Personen.

3.2 versicherte Ereignisse

3.2.1 medizinische Ereignisse

3.2.1.1 Auftreten einer unvorhergesehenen Erkrankung (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) und unvorhergesehene Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
Eine „Erkrankung“ ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt.

Eine Erkrankung gilt als „unvorhergesehen“, wenn die Symptome
– beim Reiserücktrittsschutz nach Buchung der Reise
– beim Reiseabbruchschutz nach Antritt der Reise
erstmals auftreten.

Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als „unvorhergesehen“, wenn die Erkrankung nicht innerhalb der letzten 6 Monate
– beim Reiserücktrittsschutz vor Buchung der Reise
– beim Reiseabbruchschutz vor Antritt der Reise
behandlungsbedürftig war.

Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen ohne Befund und ärztlich verordnete regelmäßige Medikamenteneinnahme.
„Kontrolluntersuchungen“ sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Diese dienen nicht der Behandlung von Symptomen oder Ursachen der Erkrankung.
Die Einschränkung hinsichtlich der 6 Monate gilt nicht, wenn Ihr Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass Sie die Reise ungeachtet Ihrer bestehenden Erkrankung ohne gesundheitliches Risiko antreten können.

3.2.1.2 Unfall(folge)verletzungen
Die für die Erkrankung (Ziffer II.A.3.2.1.1) getroffenen Regelungen gelten in gleicher Weise für Unfallverletzungen und Unfallfolgeverletzungen.
Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.
Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst entsteht. Sie entsteht als Folge einer ursprünglichen Unfallverletzung.

3.2.1.3 Schwangerschaft

3.2.1.4 Komplikationen in der Schwangerschaft

3.2.1.5 Unverträglichkeit von Impfungen

3.2.1.6 Termin für eine Transplantation

3.2.1.7 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark)

3.2.1.8 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken

3.2.1.9 unerwarteter Ausfall eines implantierten lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. Herzschrittmacher)

3.2.1.10 Tod

3.2.2 weitere Ereignisse

3.2.2.1 Erheblicher Schaden am Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Leitungswasser, Feuer oder Naturkatastrophen. Naturkatastrophen sind: Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Erdrutsche, Tornados.
Ein Schaden ist erheblich, wenn er mindestens 2.500 € beträgt oder die Anwesenheit des Geschädigten zur Feststellung oder Abwendung des Schadens erfordert.

3.2.2.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung. Wenn Sie trotzdem reisen möchten: Anstelle der Stornokosten zahlen wir den Reisepreis bis zur Höhe der Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen wären. Die geleistete Anzahlung ziehen wir ab.

3.2.2.3 Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber

3.2.2.4 Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit das monatliche Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.

3.2.2.5 Einberufung zu einer Wehrübung

3.2.2.6 gerichtliche Ladung

3.2.2.7 Adoption eines minderjährigen Kindes

3.2.2.8 Aufnahme eines minderjährigen Pflegekindes

3.2.2.9 Stellen eines Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung oder Ummelde-Bescheinigung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit dem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.

3.2.2.10 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise stattfindet.

3.2.2.11 Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsels

3.2.2.12 Erkrankung, Unfallverletzung, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese mitreisen und auch für die Reise angemeldet waren.

3.2.2.13 Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres

3.2.2.14 Unerwartete Ablehnung des für die Reise erforderlichen Visums. Voraussetzung ist, dass Sie das Visum korrekt und rechtzeitig beantragt haben.

3.2.2.15 Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten:
Sie haben Ihre Reisedokumente verloren oder diese werden Ihnen gestohlen. Reisedokumente sind insbesondere Reisepass, Personalausweis, Flugtickets, Führerschein.
Voraussetzung ist, dass
– die Reisedokumente für die Durchführung der Reise erforderlich sind und
– Ersatzdokumente nicht rechtzeitig beschafft werden konnten.

3.2.2.16 Einsatz als Ersthelfer
Sie sind bei einem Unfall oder Katastrophenfall als Ersthelfer tätig oder angefordert. Als Katastrophe gilt auch eine Naturkatastrophe (Ziffer II.A.3.2.2.1). Ersthelfer sind Polizeibeamte und Einsatzkräfte von Feuerwehr sowie von Rettungs- und Hilfsdiensten.

3.2.2.17 Einzug in Pflegeeinrichtung:
Es wurde ein unbefristeter Platz in einer Pflegeeinrichtung zugeteilt. Der Einzug in die Pflegeeinrichtung muss während der Reisezeit erfolgen.

3.2.2.18 Panne oder Unfall mit dem Privatfahrzeug, mit dem die Reise durchgeführt werden soll. Die Panne oder der Unfall ereignen

sich frühestens am Tag vor dem Antritt der Reise oder während der Reise.

3.2.3 Terroranschlag
In einem der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete ereignet sich ein Terroranschlag. Terroranschläge sind Handlungen von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Handlungen sollen Angst und Schrecken in (Teilen) der Bevölkerung verbreiten. Sie sollen zudem Einfluss auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen nehmen.
Als Urlaubsgebiet werten wir einen Umkreis von 100 km von einer gebuchten Unterkunft. Voraussetzung ist, dass sich der Terroranschlag maximal 30 Tage vor Reisebeginn oder während des Aufenthalts im Urlaubsgebiet ereignet.

3.2.4 Verspätung oder Annullierung
Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen
- der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen. Wir leisten auch im Falle einer Annullierung Ihres Zubringerfluges innerhalb von zwei Stunden vor Abflug.
  Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn, aber nicht Taxi.
- einer Panne oder eines Unfalls mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zur Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung.
- eines Einsatzes als Ersthelfer (Ziffer II.A.3.2.2.17) bei einem Unfall oder Katastrophenfall. Als Katastrophe gilt auch eine Naturkatastrophe (Ziffer II.A.3.2.2.1).

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

4.1 Beim Reiserücktrittsschutz haben Sie Versicherungsschutz ab dem Tag der vollständigen oder anteiligen Zahlung der Reise mit Ihrer Porsche Card, bzw. deren Hinterlegung, bis zum Antritt der jeweiligen Reise, unabhängig von der Reisedauer. Der „Antritt der Reise“ ist das Verlassen des ständigen Wohnsitzes.

4.2 Beim Reiseabbruchschutz haben Sie Versicherungsschutz für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Dieses Maximum gilt auch, wenn die Reise länger dauert. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Zum Beispiel, wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

5 Wie hoch ist die Versicherungssumme? Welchen Selbstbehalt müssen Sie tragen?

Beim Reiserücktritts- und Reiseabbruchschutz versichern wir bis zu 10.000 € (Versicherungssumme) der mit der Porsche Card gezahlten Reise bzw. Reiseleistungen für alle (mit-)versicherten Personen zusammen. Ist die Reise bzw. sind alle Reiseleistungen zusammen teurer als die Versicherungssumme, verzichten wir auf unser Recht, die Leistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch, wenn der Schaden geringer ist als die Versicherungssumme. Die Leistung ist jedoch stets auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme gilt pro Reise. Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 10%, mindestens 100 €.

6 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Bei Eintritt des Versicherungsfalles erbringen wir unsere Leistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Ziffer II.A.5).

6.1 Leistungen im Falle des Reiserücktritts (Reiserücktrittsschutz)
Müssen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (Ziffer II.A.3.2) stornieren, verspätet antreten oder umbuchen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:

6.1.1 Müssen Sie Ihre Reise stornieren, erstatten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir erstatten auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung bis maximal 150 € pro Person.
Bei der Entscheidung, ob Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses sofort stornieren müssen oder noch abwarten sollten, unterstützt Sie unsere Stornoberatung. Folgen Sie unserer Empfehlung abzuwarten, tragen wir das Risiko höherer Stornokosten, wenn Sie (z. B. krankheitsbedingt) doch nicht reisen können.
Stornieren Sie Ihre Reise entgegen unserer Empfehlung nicht, tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.
Können Sie die Reise entgegen der Empfehlung der Stornoberatung doch nicht antreten, müssen Sie die Reise unverzüglich stornieren. Wir benötigen die entsprechenden Nachweise zum Schadensfall.

6.1.2 Ist aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung eine Pflege oder Unterbringung erforderlich, erstatten wir auf Ihren Wunsch - alternativ zu den Stornokosten - die Pflege- oder Betreuungskosten. Maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung angefallen wären.

6.1.3 Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für aufgrund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

6.1.4 Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, gilt: für Ihren Aufwand zahlen wir Ihnen zusätzlich 50 €.

6.1.5 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

6.1.6 Sie haben mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus angemietet. Eine dieser Personen kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. Dann bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung: wir erstatten die anteiligen Mietkosten der von der Reise zurückgetretenen Person. Dies gilt bis zur Höhe der durch eine vollständige Stornierung der Ferienwohnung oder des Ferienhauses entstehenden Kosten.

6.1.7 Wir erstatten die Kosten eines Visums für die Reise. Ebenfalls erstatten wir die Kosten für Impfungen, bis insgesamt maximal 150 € pro Person. Voraussetzung ist, dass die Impfungen vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.

6.2 Leistungen im Falle des Reiseabbruchs (Reiseabbruchschutz)
Auf Ihrer Reise passiert Unvorhergesehenes? Ein Notfall tritt ein? Und Sie sind unsicher, was nun am besten zu tun ist? Kontaktieren Sie uns gerne, wir unterstützen Sie beim weiteren Vorgehen.
Müssen Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses abbrechen oder unterbrechen, erhalten Sie im Einzelnen folgende Leistungen:

6.2.1 Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise.
Wenn Sie die Reise innerhalb der ersten Hälfte abbrechen, spätestens jedoch innerhalb der ersten 8 Reisetage, erstatten wir zusätzlich Ihren Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte

(spätestens ab dem 9. Reisetag) gilt: wir erstatten die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.

6.2.2 Sie nutzen mit mehreren versicherten Mitreisenden gemeinsam eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus. Eine dieser Personen muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten ihre anteiligen Mietkosten ab dem Zeitpunkt des Reiseabbruchs.

6.2.3 Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht. Dieser muss die Reise aus einem versicherten Grund abbrechen. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer. Oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

6.2.4 Unterbrechen Sie die Reise, erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Wir erstatten zusätzlich die Transportkosten wegen der Unterbrechung der Reise bis 1.000 € pro Person, jedoch bis maximal zur Höhe der Kosten für den vorzeitigen Reiseabbruch.
Bei einer Reise mit einer Gruppe erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten vom Ort der Unterbrechung zu Ihrer Reisegruppe. Gleiches gilt für die Nachreise zur Reisegruppe bei einer unterbrochenen Kreuzfahrt.

6.2.5 Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

6.2.6 Sie können aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten.
Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte mitreisende Person stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben. Dann erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für die Rückreise. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

6.2.7 Müssen Sie wegen eines Feuers oder einer Naturkatastrophe (Ziffer II.A.3.2.2.1) länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir erstatten auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

6.2.8 Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

6.3 Zusatzleistungen im Fall eines Terroranschlags (Terror-Schutz)
Damit wir Sie auch in der Extremsituation eines Terroranschlags während Ihrer Reise bestmöglich unterstützen können, melden Sie sich bitte bei uns. Unsere Experten für Sicherheit stehen Ihnen telefonisch zur Seite:
- Beratung zum richtigen Verhalten und zu geeigneten Erstmaßnahmen
- Kontaktaufnahme zu Sicherheitsbehörden in Deutschland
- Veranlassung des Informationsaustausches zwischen den Behörden in Deutschland und Ihnen vor Ort. Eine Kontaktaufnahme oder Betreuung durch Behörden in Ihrem Urlaubsland ist nicht gewährleistet.
- auf Wunsch Information Ihrer Angehörigen und Ihnen nahestehender Personen
- wenn möglich und gewünscht Vermittlung lokaler Dienstleister für die Sicherheit vor Ort.

Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

6.4 Leistungen bei Verspätung oder Annullierung (Verspätungs-Schutz)

6.4.1 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei einer Panne/einem Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Hinreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft gleicher Art und Qualität bis 150 € pro Person. Zudem erstatten wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

6.4.2 Bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels/Zubringerfluges, bei einer Panne/einem Unfall mit dem Privatfahrzeug oder einem Einsatz als Ersthelfer auf der Rückreise erstatten wir die Transportkosten gleicher Art und Qualität bis maximal 1.000 € pro Person. Dies gilt auch für den Fall einer Annullierung eines Zubringerfluges. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft gleicher Art und Qualität bis 150 € pro Person.

6.5 Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen
Zusätzliche Service- und Notfall-Leistungen bieten wir Ihnen bereits bei Ihrer Reisevorbereitung und unterwegs. Dies gilt für die ersten 60 Tage nach Reisebeginn. Kontaktieren Sie uns gerne, Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen:

6.5.1 Informationsleistungen
Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

6.5.2 Änderung Reiseablauf
Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:
- ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich
- ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus
- ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht
- Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.

Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

6.5.3 Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:
- Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu 1.500 € als Darlehen zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- Sie verlieren Ihre Zahlungskarte (z. B. Kredit-/Debitkarte) oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

6.5.4 Drohende Haft:
Werden Sie auf Ihrer Reise mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge als Darlehen zur Verfügung:
- bis zu 3.000 € für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten
- bis zu 15.000 € für eine Strafkaution.

Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

6.5.5 Beratung zur Sicherheit und bei psychischer Krise:

- Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie auf Ihrer Reise Opfer einer schweren Straftat (z. B. eines Überfalls) werden oder dies befürchten.
- Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu 25 € der Ihnen entstandenen Telefonkosten.

7 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen können. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Ziffer II.A.3.2 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern.
Es gelten zudem folgende Einschränkungen und Ausschlüsse:

7.1 Allgemeine Einschränkungen:

7.1.1 Sie haben keinen Reiserücktrittsschutz, wenn Ihnen das Ereignis bei Buchung der Reise bekannt oder vorhersehbar war.
Sie haben keinen Reiseabbruchschutz, wenn Ihnen das Ereignis bei Antritt der Reise bekannt oder vorhersehbar war.
Dies gilt nicht für Erkrankungen und Unfall(folge)verletzungen; in diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäß den Ziffern II.A.3.2.1.1 und II.A.3.2.1.2.

7.1.2 Das Ereignis steht einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.

7.2 Einschränkungen für weitere Ereignisse
Sie haben keinen Versicherungsschutz für Anordnungen von allgemeinen Quarantänemaßnahmen
- für ein geografisches Gebiet (z. B. Stadtteil, Kreis, Bundesland)
- für ein Transportmittel (z. B. Bus, Kreuzfahrtschiff)
- für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet.

7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden in Folge von:

7.3.1 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes

7.3.2 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)

7.3.3 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
Dies gilt
- nicht für Terroranschläge (Ziffer II.A.3.2.3)
- im Reiseabbruchschutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Oder wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
- im Reiseabbruchschutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen und Sie das Land frühestmöglich verlassen.

7.3.4 Es besteht ein Selbstbehalt. Sie müssen einen Teil des Schadens selbst tragen.

7.3.5 Reisen, die Sie vor Abschluss des Kreditkartenvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

8 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

8.1 Wir zahlen pro Reise nicht mehr als die genannte Versicherungssumme (Ziffer II.5.).

8.2 Es besteht ein Selbstbehalt. Wir zahlen die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren sie um 10%, mindestens 100 €.

8.3 Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisestornierung

8.4 Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise

8.5 Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise

8.6 Kosten für nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden

8.7 Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise erstatten würden.

9 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

9.1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, das dem Reiseantritt entgegensteht, müssen Sie die Reise unverzüglich umbuchen bzw. stornieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Stornoberatung (Ziffer II.A.6.1.1).

9.2 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.

9.3 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

9.3.1 Beleg der Porsche Card über die Zahlung der Reise/Kopie der Monatsabrechnung der Porsche Card, aus der die Zahlung der Reise hervorgeht

9.3.2 Unterlagen zur Buchung der Reise

9.3.3 bei medizinischen Ereignissen (Ziffer II.A.3.2.1): eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der Diagnose

9.3.4 bei Erkrankung, Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
- einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört

9.3.5 bei Tod Ihres (Assistenz-)Hundes oder Ihrer Katze:
- ein tierärztliches Attest
- einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört und für die Reise angemeldet war

9.3.6 bei Tod: die Sterbeurkunde

9.3.7 bei Verlust des Arbeitsplatzes: das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers

9.3.8 bei Aufnahme eines neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses: eine Kopie des neuen Arbeits- oder Ausbildungsvertrages

9.3.9 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: eine Bestätigung der Schule oder Universität

9.3.10 bei Einberufung zur Wehrübung: eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.

9.3.11 bei Verlust/Diebstahl von Reisedokumenten: einen Nachweis, dass Sie sich vergeblich um die Beschaffung von Ersatzdokumenten gekümmert haben. Bei Diebstahl von Reisedokumenten zusätzlich eine polizeiliche Anzeige.

9.3.12 bei Einsatz als Ersthelfer: geeigneter Nachweis, z. B. Einsatzbericht

9.3.13 bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Zubringerfluges: eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer

9.3.14 bei Panne/Unfall mit dem Privatfahrzeug: geeigneter Nachweis, z. B. Rechnung Abschleppdienst, Polizeibericht

9.3.15 beim wirtschaftlichen Vertreter: einen Nachweis über seine Tätigkeit als Vertretung, z. B. Gewerbeanmeldung

9.3.16 bei allen weiteren versicherten Ereignissen: geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll)

9.4 Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

9.4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung

9.4.2 auf Verlangen Nachweise über die Zahlung

9.4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z. B. Unterbringung, Rückreise

9.4.4 Stornokosten-Rechnung

9.4.5 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts. Im Falle einer nicht vollständigen Stornierung: einen Nachweis über die Anzahl der Personen, welche die Ferienwohnung oder das Ferienhaus genutzt haben.
9.4.6 im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges
9.4.7 Telefonrechnung
9.5 Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
9.5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
9.5.2 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

B. Auslandskrankenschutz – *Einsatz der Porsche Card nicht erforderlich*

Der Auslandskrankenschutz der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall im Ausland.

Kontakt:

Für medizinische Notfälle im Ausland:
medical.de@redion.com

Schadensmeldung über online Schadenportal:
https://kreditkarten.eclaims.redion.com

1 Was ist versichert?

Versichert ist, wenn im Ausland einer der nachfolgenden Versicherungsfälle eintritt.
1.1 Ein Versicherungsfall liegt vor bei
1.1.1 medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person aufgrund einer unvorhergesehenen Erkrankung.
Eine „Erkrankung“ (einschließlich epidemischer und pandemischer Erkrankung) ist ein Zustand, der eine Störung körperlicher oder geistiger Funktionen mit sich bringt. „Unvorhergesehen“ ist eine Erkrankung, wenn die Symptome erstmals nach Überschreiten der deutschen Grenze ins Ausland (Ausreise) auftreten.
1.1.2 medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person aufgrund einer unvorhergesehenen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.
„Unvorhergesehen“ ist eine Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, wenn die Symptome vor der Ausreise unverändert und nicht so schwerwiegend waren, dass Sie mit einer Verschlechterung der Symptome und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer medizinischen Heilbehandlung im Ausland rechnen mussten.
1.1.3 medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person aufgrund von Unfall(folge)verletzungen
Die für die Erkrankung (Ziffern II.B.1.1.1 und II.B.1.1.2) getroffenen Regelungen gelten in gleicher Weise für Unfallverletzungen und Unfallfolgeverletzungen.
Eine „Unfallverletzung“ ist eine Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis verursacht wird.
Eine „Unfallfolgeverletzung“ ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht unmittelbar durch das Unfallereignis selbst entsteht. Sie entsteht als Folge einer ursprünglichen Unfallverletzung.
Der Versicherungsfall beginnt mit der Notwendigkeit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Erkrankung oder Unfall(folge)verletzung ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.
1.1.4 medizinisch notwendigen Untersuchungen und Behandlungen in der Schwangerschaft wegen
– Schwangerschaftskomplikationen
– Frühgeburt (Entbindung vor der 37. Schwangerschaftswoche); in diesem Fall leisten wir auch für das neugeborene Kind;
– Fehlgeburt und Totgeburt.
Außerdem gelten als Versicherungsfall:
– der medizinisch notwendige Abbruch einer Schwangerschaft;
– eine reguläre Entbindung, wenn Sie Ihre Heimreise aus einem der unter Ziffer II.B.1.4 genannten Gründe nicht antreten können.
1.1.5 Tod.
1.2 Wir versichern die ersten 60 Tage Ihrer beruflichen oder privaten Reisen ins Ausland weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder). Sie können beliebig oft verreisen. In Ländern, in denen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder als Arbeitnehmer gemeldet sind, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Hierunter fallen auch Studienaufenthalt, Praktikum und Ausbildung.
1.3 Sie sind versichert, sobald Sie aus Deutschland ausgereist sind.
1.4 Wenn Sie Ihre Heimreise nicht antreten können, verlängern wir Ihren Schutz in den beiden nachstehenden Fällen:
1.4.1 Ein Arzt stellt Ihre Reiseunfähigkeit fest. Wir leisten, bis Sie reisefähig sind. Sie sind reisefähig, wenn Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel reisen können.
1.4.2 Ihre Rückreise ist nicht möglich. Sie verzögert sich in Folge von Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben (z. B. Naturkatastrophen, Ziffer II.B.3.9.2). Wir leisten, bis die Rückreise möglich ist. Eine Verlängerung Ihres Schutzes gilt immer für alle versicherten Personen, die mit Ihnen reisen.

2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card und alle (mit-)versicherten Personen, wenn Sie/sie Ihren/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
Alle versicherten Personen haben einen eigenen Anspruch auf die Leistungen, auch wenn sie allein reisen.
Neben Ihnen als Inhaber der Porsche Card ist eine weitere erwachsene Person versichert. Sie müssen mit dieser einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Zusätzlich sind bis zu sieben der folgenden Personen mitversichert:
2.1 Eigene Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder) und Personen unter 28 Jahren. Für diese endet der Versicherungsschutz am Tag des 28. Geburtstages. Überschreitet das Kind/die Person während der Reise diese Altersgrenze, ist es/sie bis zum Ende der Reise versichert.
2.2 Eigene Kinder ohne Altersbegrenzung, solange sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden und bei den Eltern oder einem Elternteil mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Als Nachweis benötigen wir eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Ausbildungsnachweis. Der Versicherungsschutz für die sich noch im Studium bzw. in der Ausbildung befindenden Kinder über 28 Jahre endet automatisch mit dessen bzw. deren Beendigung/Abbruch.
2.3 Kinder mit einer anerkannten Behinderung ohne Altersgrenze.

3 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Wir übernehmen die Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung. Sie können sich frei für im Reiseland anerkannte Ärzte oder Krankenhäuser entscheiden.
Wir leisten für von der Schulmedizin anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Wir leisten auch für alternative Behandlungsmethoden und Arzneimittel, wenn sich diese in der Praxis als ebenso erfolgversprechend wie die Schulmedizin bewährt haben. Oder wenn keine schulmedizinische Versorgung zur Verfügung steht. Wir erstatten jedoch nicht mehr als die Kosten, die für eine schulmedizinische Versorgung angefallen wären.
Wir setzen uns auch mit dem behandelnden Arzt/Dienstleister vor Ort in Verbindung und senden eine Kostenübernahmeerklärung, wenn notwendig.
Im Einzelnen erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 Medizinische Beratung per Telefon oder Video (Teleconsultation)
Unsere qualifizierten medizinischen Fachkräfte und Ärzte beraten Sie vor oder während der Reise zu allen gesundheitlichen Anliegen. Gerne vereinbaren wir ein Telefonat oder Videogespräch mit unseren Ärzten für Sie.

3.2 Ambulante Behandlungen
Wir übernehmen die Kosten für Behandlungen und Operationen durch einen Arzt und durch medizinisches Fachpersonal.

3.3 Stationäre Behandlungen

3.3.1 Wir übernehmen die Kosten für:
- Behandlungen und Operationen im Krankenhaus
- Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege
- die An- und Abreise einer Ihnen nahestehenden Person, wenn Sie länger als fünf Tage im Krankenhaus behandelt werden müssen oder Ihr Zustand, gemäß Aussage des behandelnden Arztes, lebensbedrohlich ist
- bis zu 5 (Hotel-)Übernachtungen für versicherte Mitreisende, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres stationären Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Wir übernehmen bis maximal 1.500 € pro Versicherungsfall.

3.3.2 Alternativ zu unserer Erstattung der Kosten einer stationären Behandlung können Sie sich für ein Tagegeld entscheiden. Wir zahlen 50 € für jeden Tag, an dem Sie stationär behandelt werden.

3.3.3 Wenn das Krankenhaus unsere Kostenübernahme nicht akzeptiert, zahlen wir direkt über einen Dienstleister vor Ort.

3.4 Arzneimittel und Verbandsmaterial
Wir übernehmen die Kosten für ärztlich verordnete Arzneimittel und Verbandsmaterial.

3.5 Hilfsmittel/Heilmittel

3.5.1 Wir übernehmen die Kosten für die Miete von Hilfsmitteln. Ist die Miete nicht möglich, übernehmen wir die Kosten der Anschaffung in einfacher Ausführung. Hilfsmittel sind Gegenstände, die Sie nutzen, um körperliche oder organische Defizite auszugleichen.

3.5.2 Wir übernehmen die Kosten für weitere nichtärztliche Behandlungen und Therapien (Heilmittel).
Heilmittel sind zum Beispiel:
- Strahlen-, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen
- Hydrotherapie und medizinische Packungen
- Massagen, Inhalationen
- Krankengymnastik
- medizinische Bäder und Elektrotherapie.

3.6 Zahnärztliche Behandlungen
Wir übernehmen die Kosten für:
- schmerzstillende Zahnbehandlungen
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- Reparaturen von Einlagefüllungen
- Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen
- Reparaturen von festen Zahnspangen
- provisorischen Zahnersatz

3.7 Behandlungen durch Chiropraktiker, Osteopathen und Heilpraktiker

3.8 Leistungen für versicherte minderjährige Kinder, versicherte Kinder mit Behinderung ohne Altersgrenze und versicherte Personen, die betreut werden müssen/hilfsbedürftig sind.

3.8.1 Wann leisten wir?
Wir erbringen in den nachstehenden Fällen zusätzliche Leistungen für versicherte minderjährige Kinder, Kinder mit Behinderung ohne Altersgrenze und Personen, die betreut werden müssen/hilfsbedürftig sind:
- Das Kind ist allein gereist und wird im Krankenhaus stationär behandelt.
- Das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person wird auf einer gemeinsamen Reise mit Ihnen stationär behandelt. Sie können sich wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person kümmern.
- Sie können sich auf einer gemeinsamen Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht um das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person kümmern.

Wir leisten, wenn auch keine andere mitreisende Person das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person betreuen kann.

3.8.2 Welche Kosten übernehmen wir?
- Ist das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person im Krankenhaus, übernehmen wir Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson (Rooming-In). Die Begleitperson muss nicht bei uns versichert sein.
- Ist das Kind bzw. die hilfsbedürftige Person ohne Betreuung, übernehmen wir die Kosten einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Können wir diese nicht vor Ort organisieren, übernehmen wir alternativ Reisekosten für eine von Ihnen benannte Vertrauensperson. Wir bezahlen Hin- und Rückreise. Wir übernehmen auch die Mehrkosten für die Unterbringung in der von Ihnen gebuchten oder einer vergleichbaren Unterkunft.
- Ist ein Kind ohne Eltern gereist und muss länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben, oder befindet sich, gemäß Aussage des behandelnden Arztes, in einem lebensbedrohlichen Zustand, übernehmen wir die Kosten der Hin- und Rückreise für einen Krankenbesuch der Eltern. Der stationäre Aufenthalt darf bei Ankunft noch nicht abgeschlossen sein.
- Wenn wir Sie nach Deutschland zurücktransportieren, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückreise des Kindes bzw. der hilfsbedürftigen Person. Gleiches gilt, wenn Sie verstorben sind.

3.9 Psychotherapeutische Leistungen

3.9.1 Beratung bei psychischer Krise
Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

3.9.2 Psychotherapeutische Sitzungen
Sie haben ein Trauma aufgrund einer der folgenden Krisensituationen erlitten:
- kriminelle Gewalttaten an Ihnen oder einer mitreisenden Person
- schwerer Unfall von Ihnen oder einer mitreisenden Person
- erstmalige Diagnose einer schweren Erkrankung bei Ihnen oder einer mitreisenden Person
- Tod einer mitreisenden Person
- Tod eines nahen Angehörigen
- Naturkatastrophe vor Ort; Naturkatastrophen sind Überschwemmungen, Blizzard/Kältewellen, Erdbeben, Lawinen, Vulkanausbruch, Dürre, Tsunamis, Waldbrände, Wirbelstürme/Zyklone/Taifune, Erdrutsche, Tornados.
- Terroranschlag oder Amoklauf vor Ort.

Ihr Trauma muss von einem Arzt bestätigt werden.
Wir übernehmen die Kosten für maximal fünf psychotherapeutische Sitzungen.

3.10 Krankentransporte vor Ort
Wir übernehmen die Kosten für Kranken- oder Rettungstransporte in den nachstehenden Fällen:

3.10.1 Transport zur Erstversorgung zum nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder Arzt.

3.10.2 Verlegungstransport zur weiteren Behandlung. Wir leisten nur, wenn der Transport aus medizinischen Gründen sinnvoll ist.

3.10.3 Transport zurück in Ihre Unterkunft vor Ort.

3.10.4 Für sonstige Beförderungen (z. B. Taxi) erstatten wir maximal 50 € pro Versicherungsfall.

3.10.5 Zusätzliche Kosten für eine Begleitperson.

3.11 Krankenrücktransport aus dem Ausland

3.11.1 Wir transportieren Sie in folgenden Fällen zurück:
- Sie können vor Ort nicht angemessen medizinisch versorgt werden (Krankenrücktransport bei medizinischer Unterversorgung)
- es ist medizinisch sinnvoll, die Behandlung in Deutschland fortzusetzen (medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport)
- Sie müssen länger als 14 Tage stationär im Krankenhaus bleiben (Krankenrücktransport wegen langer Behandlungsdauer).

3.11.2 Wir übernehmen die Kosten für:
- den Rücktransport in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus an Ihrem Wohnort oder auf Wunsch in ein anderes Krankenhaus in Deutschland
- eine medizinisch notwendige Begleitperson
- eine nicht medizinisch notwendige Begleitperson
- den Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland
- den Transport Ihres Haustiers nach Deutschland, bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.

3.11.3 Bei Organisation der Krankenrücktransporte nach Deutschland durch uns rechnen wir direkt mit dem Dienstleister ab.

3.12 Suche, Rettung oder Bergung
Ist Ihre Suche, Rettung oder Bergung aufgrund einer Erkrankung, einer Verletzung oder eines Todesfalls erforderlich, übernehmen wir die Kosten bis maximal 15.000 € pro Versicherungsfall. Eine Erforderlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn Sie sich aus eigener Kraft oder durch zumutbares Verhalten selbst helfen können.

3.13 Leistungen im Todesfall
Es kommt während der Reise zu einem Todesfall. Wir übernehmen die Kosten für:

3.13.1 die Überführung des Leichnams zum Bestattungsort in Deutschland in einem Sarg

3.13.2 die Einäscherung vor Ort und den Transport der Urne nach Deutschland

3.13.3 eine Bestattung im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung des Leichnams

3.13.4 den Transport Ihres Reisegepäcks nach Deutschland

3.13.5 den Transport Ihres Haustiers nach Deutschland, bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.

3.14 Versorgung mit Medikamenten und Blutkonserven

3.14.1 Wir übernehmen die Kosten für den Versand eines benötigten Medikaments ins Ausland. Wir leisten auch, wenn Sie das Medikament bereits vor der Reise regelmäßig einnehmen.

3.14.2 Wir übernehmen die Kosten für benötigte Blutkonserven und deren Versand ins Ausland.

3.15 Service- und Hilfeleistungen vor und während der Reise

3.15.1 Medizinische Beratung vor und während der Reise
- Wir nennen Ihnen empfohlene und vorgeschriebene Impfungen für Ihr Reiseziel.
- Wir helfen Ihnen bei der Zusammenstellung einer Reiseapotheke.
- Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind. Wir prüfen auch, ob ein benötigtes Medikament im Ausland unter einem anderen Namen erhältlich ist.

3.15.2 Unterstützung während der Reise
- Auf Wunsch helfen wir Ihnen bei der Organisation der versicherten Leistungen.
- Nutzen Sie unsere qualitätsgeprüften Dienstleister:
  - Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Arzt, Krankenhaus oder einer Spezialklinik.
  - Wir nennen Ihnen weitere medizinische Dienstleister.
- Wir benennen Ihnen Notfallapotheken im Reiseland.
- Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten und Ihrem Hausarzt. Wir unterstützen auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
- Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
- Wir informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen.

3.16 Telefonkosten
Wir erstatten Kosten für Telefonate mit unserer Notrufzentrale.

4 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

4.1 Reisen, die Sie vor Abschluss des Kreditkartenvertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

4.2 Sie reisen ins Ausland, um sich dort behandeln zu lassen.

4.3 Ihr Arzt hat vor Reiseantritt festgestellt, dass Sie während der Dauer der Reise wegen einer Erkrankung behandelt werden müssen. Wir leisten aber dennoch, wenn Sie wegen des Todes Ihrer Eltern, Ihrer Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.

4.4 Wenn zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland bestand, leisten wir nicht. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur frühestmöglichen Ausreise.

4.5 Schäden infolge von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferischen Auseinandersetzungen). Wenn Sie während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht werden, besteht Versicherungsschutz bis zur frühestmöglichen Ausreise. Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.

4.6 Sie sind Berufssportler und verletzen sich bei einem Wettkampf. Ausgenommen ist die Teilnahme an Vereinswettkämpfen und dazugehörigem Training.

5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

5.1 Behandlungskosten für:

5.1.1 Vorsorgeuntersuchungen

5.1.2 Behandlungen durch Ihre Eltern, Kinder oder Ihren Partner. In diesem Fall erstatten wir die Sachkosten.

5.1.3 Kieferorthopädie

5.1.4 Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen. Bitte beachten Sie die Ausnahme in Ziffer II.B.3.9.

5.1.5 Hypnose

5.1.6 Entzug oder Entwöhnung von Rauschmitteln

5.1.7 Kosmetische Operationen

5.1.8 Kur- und Sanatoriumsaufenthalte sowie Rehabilitationsmaßnahmen
Diese Einschränkung entfällt, wenn Sie im Anschluss an einen versicherten stationären Krankenhausaufenthalt behandelt werden und diese Behandlungen der Verkürzung des Aufenthaltes im Krankenhaus dienen. Sie müssen sich zum geplanten Aufenthalt vor der Behandlung mit uns abstimmen. Wir müssen die Leistungen zugesagt haben.

5.1.9 ambulante Behandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn:

- die Behandlung durch einen vor Ort eintretenden Unfall notwendig ist
- Sie sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten haben und vor Ort erkranken.

5.1.10 Pflege
5.2 Sachkosten:
5.2.1 für kosmetische Präparate, Stärkungsmittel, Badezusätze
5.2.2 Ersatz für Hilfsmittel, die Sie bereits vor Antritt der Reise benötigen
5.2.3 Anschaffung oder Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
5.2.4 dauerhafter Zahnersatz, Stiftzähne oder Einlagefüllungen.
5.3 Weitere Kosten:
5.3.1 für eine medizinische Versorgung, die nicht ärztlich verordnet wurde
5.3.2 für Arzneimittel oder Hilfsmittel, die Sie nicht in einer Apotheke oder einem anderen medizinischen Fachgeschäft erworben haben
5.3.3 für eine medizinische Versorgung, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigt.
5.4 Eingeschränkte Kosten/Leistungen:
Stehen die Kosten einer Heilbehandlung oder sonstiger Leistungen aus Ziffer II.B.3 in einem auffälligen Missverhältnis zum ortsüblichen Preis der entsprechenden Heilbehandlung/Leistung, können wir die Kosten der Heilbehandlung/Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

C. Mietwagenschutz – *unter Umständen Einsatz der Porsche Card erforderlich*

Der Mietwagenschutz der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen weltweiten Schutz für finanzielle Verluste in Zusammenhang mit der Anmietung eines Mietwagens/ Werkstattersatzwagens.

Kontakt:

Für Rechnungen:
leistung.de@redion.com

1 Was ist versichert?

1.1 Versichert sind die Verluste gemäß Ziffer II.C.4, die Ihnen durch die Erfüllung einer unvorhergesehenen Zahlungspflicht aus einem Mietvertrag über ein zulässiges Fahrzeug entstehen. Als Mietvertrag im Sinne dieser Bedingungen gilt auch ein unentgeltlicher Nutzungsüberlassungsvertrag bezüglich eines Werkstattersatzfahrzeugs.
1.2 Ein zulässiges Fahrzeug ist jedes Miet-, bzw. Werkstattersatzfahrzeug, bei dem es sich um einen für die Nutzung auf öffentlichen Straßen zugelassenen Personenkraftwagen (Pkw) mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen und mindestens vier Rädern handelt, mit Ausnahme der folgenden Fahrzeuge:
- Fahrzeuge, die nicht zulassungspflichtig sind
- Fahrzeuge, die nicht KFZ-Haftpflicht versichert sind
- Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung
- Car-Sharing Fahrzeuge (z. B. Miles, DriveNow, Share Now)
- Poolfahrzeuge (Fahrzeuge, die ein Unternehmen für seine Mitarbeiter bereithält und die diesen nicht fest zugeteilt sind)
- Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger, Motorräder
- Fahrzeuge, die gemäß Mietvertrag abseits öffentlicher Straßen benutzt werden dürfen
- Oldtimer (Fahrzeuge, die seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden oder älter als 20 Jahre sind)
- Fahrzeuge folgender Marken: Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce

1.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sämtliche der nachfolgenden Bedingungen zusammen erfüllt sind:
- Der jeweilige Mietvertrag muss während der Laufzeit Ihres Kreditartenvertrages wirksam abgeschlossenen worden sein.
- Der betreffende Mietvertrag darf eine Maximaldauer von höchstens 30 Tagen nicht überschreiten.
- Sie müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des betreffenden Mietvertrages das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen die Fahrzeugmiete vollständig mit der Porsche Card bezahlen oder bezahlt haben. Diese Voraussetzung gilt nicht, wenn es sich um einen unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrag bezüglich eines Werkstattersatzfahrzeugs handelt.
- Die Verluste müssen innerhalb eines Jahres nach dem wirksamen Abschluss des betreffenden Mietvertrages und Übergabe des Mietfahrzeuges/Werkstattersatzwagens an Sie bzw. an einen gemäß dem jeweiligen Mietvertrag berechtigten Fahrer eingetreten sein.

1.4 Der Versicherungsschutz gilt immer nur für einen Mietvertrag gleichzeitig. Bei mehreren gleichzeitig bestehenden Mietverhältnissen besteht der Versicherungsschutz ausschließlich für den Mietvertrag, der als erstes abgeschlossen wurde. Bei exakt zeitgleichem Abschluss haben Sie Versicherungsschutz für den Mietvertrag mit dem höheren Wert des angemieteten Fahrzeugs.

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

3 Wo sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

4 Welche Verluste übernehmen wir?

4.1 Wir übernehmen Verluste, die Sie erleiden, weil Sie einen Selbstbehalt einer im Mietvertrag bestimmten Versicherung, oder gemäß Mietvertrag von Ihnen zu bezahlenden Versicherung bezahlen müssen, indem wir diesen Selbstbehalt durch Kostenerstattung bis auf 200 € reduzieren. Liegt der Selbstbehalt unterhalb von 200 €, erstatten wir keine Verluste.
4.2 Wir übernehmen darüber hinaus Verluste, die Ihnen wegen unvorhergesehener Zahlungspflichten aus dem Mietvertrag aufgrund mangelnder oder fehlender Versicherungsdeckung des Mietfahrzeugs/Werkstattersatz-wagens entstehen. Dies umfasst auch Verluste wegen unvorhergesehener Zahlungspflichten aus dem Mietvertrag aufgrund einer Wertminderung des Mietfahrzeugs/Werkstattersatzwagens oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage). Diese Verluste erstatten wir Ihnen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 75.000 € pro Versicherungsfall.

5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Verluste aufgrund von:
5.1 Zahlung der Fahrzeugmiete
5.2 Zahlung von Mautgebühren, Nutzungsentgelt für Straßen und Wege, durch den Vermieter erhobene Bearbeitungsgebühren, Verwaltungs- und Servicegebühren, Treibstoff- und Ladekosten, Park- und Stellplatzgebühren, Kosten für Zubehör (das nicht Bestandteil des gemieteten Fahrzeugs ist), Reinigungskosten, Wartungskosten, Betriebskosten, Versicherungen, verspätete Rückgabekosten, Stornokosten, Buß- oder Verwarnungsgelder, Geldstrafen, Vertragsstrafen, Anwalts- und Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten und Verfahrensgebühren, Zinsen

5.3 Zahlungen wegen Zahlungspflichten aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen ausdrückliche Vorschriften des Mietvertrags
5.4 Zahlungen wegen Zahlungspflichten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder vergleichbaren Verstößen gemäß den Rechtsvorschriften des Landes in dem der Mietvertrag abgeschlossen wurde
5.5 Zahlungen, für die Sie keine Zahlungspflicht trifft
5.6 Zahlungen, für die eine vorrangige Zahlungspflicht eines Dritten (z. B. einer von Ihnen oder dem Vermieter abgeschlossenen Teilkasko-, Vollkasko- oder Haftpflichtversicherung) besteht
5.7 Zahlungen zur Begleichung von Personenschäden
5.8 Zahlungen zur Erfüllung von Zahlungspflichten wegen verlorenen/defekten Fahrzeugschlüsseln oder Fahrzeugpapieren
5.9 Zahlungen zur Begleichung von Abschlepp- und Bergungskosten
5.10 Zahlungen zur Begleichung von Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (inkl. dazugehörige Übungsfahrten)
5.11 Zahlungen für den Ersatz von beschädigten oder zerstörten Reifen
5.12 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
5.13 behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
5.14 Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).

6 Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

6.1 Sie müssen die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten.
6.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
6.2.1 Sämtliche Rechnungen, die für die Nachvollziehbarkeit des Verlustbetrages erforderlich sind.
6.2.2 Den Mietvertrag über das Mietfahrzeug/den Werkstattersatzwagen, aus dem sich die Zahlungspflicht ergibt
6.2.3 Sämtliche Belege, die für die Beurteilung der der Zahlungspflicht erforderlich sind (z. B. Kostenaufstellungen/Gutachten oder sonstige Stellungsnahmen anhand derer sich die Zahlungspflicht bzw. die einzelnen Rechnungsposten zweifelsfrei nachvollziehen lassen)
6.2.4 Sämtliche Belege, die für den Nachweis erforderlich sind, dass die Zahlungspflicht erfüllt wurde (z. B. Überweisungsbestätigung, Zahlungsnachweis)
6.2.5 Sämtliche Belege, die für die Feststellung der vollständigen Zahlung der Fahrzeugmiete erforderlich sind (z. B. Beleg der Porsche Card oder Kopie der Monatsabrechnung der Porsche Card). Diese Obliegenheit gilt nicht, wenn es sich um einen unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsvertrag bezüglich eines Werkstattersatzfahrzeugs handelt.
6.2.6 Soweit vorhanden, sämtliche Belege die für die Beurteilung einer eventuell vorrangigen Zahlungspflicht eines Dritten erforderlich sind (z. B. Versicherungsscheine/-bestätigungen einschlägiger Versicherungen, Schadensberichte, Polizeiberichte, Strafanzeigen)
6.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.

D. Autoschlüsselschutz - *Einsatz der Porsche Card nicht erforderlich*

Der Autoschlüsselschutz der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz rund um Ihren Fahrzeugschlüssel.

Kontakt:

Für Rechnungen:
automobil.de@redion.com

1 Was ist versichert?

Versichert ist, wenn in Bezug auf den Fahrzeugschlüssel eines zulässigen Fahrzeugs ein versichertes Ereignis eintritt (Versicherungsfall).
1.1 Ein „zulässiges Fahrzeug“ ist:
- ein Personenkraftwagen mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und nicht mehr als neun eingetragenen Sitzplätzen,
- das auf Sie in Deutschland zugelassen ist
- und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt wird.

1.2 „Versicherte Ereignisse“ sind:
1.2.1 Verlust des Fahrzeugschlüssels
1.2.2 Diebstahl des Fahrzeugschlüssels
1.2.3 Defekt des Fahrzeugschlüssels
1.2.4 Beschädigung des Fahrzeugschlüssels mit der Folge einer Funktionsunfähigkeit
1.2.5 Wenn Sie Ihren Fahrzeugschlüssel versehentlich in dem Fahrzeug eingeschlossen haben, zu welchem der Schlüssel gehört, und deshalb Hilfe bei der Öffnung dieses Fahrzeuges benötigen.

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

3 Wo sind Sie versichert?

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich im geographischen Europa (im Osten bis zum Ural bzw. Bosporus) und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

4 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

4.1 Versand Ersatzfahrzeugschlüssel
Im Versicherungsfall übernehmen wir für einen von Ihnen hinterlegten Ersatzfahrzeugschlüssel die Versandkosten bis maximal 250 € pro Versicherungsfall.
4.2 Pannenhilfe und Abschleppdienst
4.2.1 Benötigen Sie im Versicherungsfall Hilfe bei der Öffnung des Fahrzeuges, zu welchem der Fahrzeugschlüssel gehört, organisieren wir eine Pannenhilfe zur Fahrzeugöffnung am Standort des Fahrzeuges. Voraussetzung ist, dass Sie vor Öffnung des Fahrzeuges zweifelsfrei nachweisen können, dass Sie der Fahrzeughalter des Fahrzeuges sind. Die Kosten für die von uns organisierten Dienstleistungen übernehmen wir bis maximal 300 € pro Versicherungsfall.
4.2.2 Kann die Pannenhilfe das Fahrzeug, zu dem der Schlüssel gehört, an dessen Standort nicht öffnen, organisieren wir einen Abschleppdienst zur nächsten Fachwerkstatt für die Öffnung des versicherten Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass Sie vor Öffnung des Fahrzeuges zweifelsfrei nachweisen können, dass Sie der Fahrzeughalter des Fahrzeuges sind. Die Kosten für die von uns organisierten Dienstleistungen übernehmen wir bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.
4.3 Ersatzfahrzeugschlüssel
In den Versicherungsfällen gemäß Ziffer II.D.1.2.1 bis II.D.1.2.4, erstatten wir darüber hinaus die Kosten für die notwendige Erstellung eines Ersatzfahrzeugschlüssels und/oder die notwendige Neuprogrammierung der Schließanlage durch eine Fachwerkstatt bis maximal 500 € pro Versicherungsfall.

5 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für

5.1 Fahrzeugschlüssel eines Fahrzeugs, das für gewerbliche Zwecke genutzt wird
5.2 Versicherungsfälle, die durch die unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugschlüssels entstehen (mit Ausnahme von Ziffer II.1.2.4)
5.3 Defekte des Fahrzeugschlüssels aufgrund von Verschleiß
5.4 Folgeschäden der Versicherungsfälle jeglicher Art.
5.5 Versicherungsfälle aufgrund behördlicher Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
5.6 Versicherungsfälle aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen und inneren bürgerlichen Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen)
5.7 Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen).
5.8 Ausgeschlossen sind darüber hinaus im Versicherungsfall die Leistungen nach Ziffer II.D.4.2 (Pannenhilfe und Abschleppdienst), solange sich das Fahrzeug, zu dem der Schlüssel gehört außerhalb öffentlicher Verkehrswege befindet.

6 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

6.1 Kosten für die Erstellung eines notwendigen Ersatzschlüssels und/oder die Neuprogrammierung der Schließanlage, wenn dies nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
6.2 Kosten für Wartung und Instandhaltung des Fahrzeugschlüssels, inklusive Batteriewechsel.

7 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

7.1 Sie müssen
7.1.1 die Allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten
7.1.2 uns den Schaden unverzüglich telefonisch melden und sich mit uns zum weiteren Vorgehen abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
7.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen und sonstige Nachweise:
7.2.1 Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt: alle Belege und Rechnungen im Original.
7.2.2 bei Verlust/Diebstahl des Fahrzeugschlüssels: eine polizeiliche Anzeige.
7.2.3 Falls Sie die Leistungen gemäß Ziffer II.D.4.2 in Anspruch nehmen möchten: Einen eindeutigen Nachweis, dass Sie der Fahrzeughalter des betreffenden Fahrzeuges sind, z. B. die Zulassungsbescheinigung
7.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.7.

E. Einkaufsschutz – *Einsatz der Porsche Card erforderlich*

Der Einkaufsschutz der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz für mit der Porsche Card bezahlte Waren für bis zu 90 Tage ab Übergabe bzw. Erhalt der Ware.

Kontakt:

einkaufsschutz.de@redion.com

1 Was ist versichert?

1.1 Versichert sind die folgenden Ereignisse in Bezug auf die versicherten Waren (Versicherungsfall):
1.1.1 Beschädigung
1.1.2 Zerstörung
1.1.3 Einbruchdiebstahl oder Raub
1.2 „Versicherte Waren“ sind alle Waren, für die sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
– die Ware wurde während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erworben,
– die Ware wurde vollständig mit der Porsche Card bezahlt,
– bei der Ware handelt es sich um eine bewegliche Sache und eine Neuware (Ersterwerb),
– die Ware ist zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie, bzw. bei einem Versandkauf zum Zeitpunkt der Annahme der Ware durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme der Ware berechtigte Person, unbeschädigt und frei von Sachmängeln,
– die Ware wurde ausschließlich zu privaten Zwecken erworben.

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

3 Wo sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (Ausnahmen siehe Ziffer I.5.5, sanktionierte Länder).

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

4.1 Der Versicherungsschutz besteht für jede versicherte Ware gesondert für einen Zeitraum von 90 Tagen, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an Sie, bzw. bei einem Versandkauf mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ware durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme der Ware berechtigte Person.
4.2 Nach Ablauf der 90 Tage endet der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Ware automatisch.
4.3 Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ablauf der 90 Tage auch dann fort, wenn der Kreditkartenvertrag oder der Gruppenversicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bereits nicht mehr besteht. Auf den Bestand des Kreditkartenvertrages und/oder des Gruppenversicherungsvertrages kommt es also für den Versicherungsschutz der betreffenden versicherten Ware innerhalb dieser 90 Tage nicht an.

5 Wie hoch sind die Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstentschädigung?

5.1 Die Übernahme von Kosten durch uns ist begrenzt auf maximal 1.500 € pro Versicherungsfall (abzüglich des Selbstbehalts). Innerhalb dieser Entschädigungsgrenze leisten wir zudem maximal bis zur Höhe des gezahlten Kaufpreises.
5.2 Für jede versicherte Ware gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 50 € pro Versicherungsfall.
5.3 Die Übernahme von Kosten ist jedoch für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle auf insgesamt maximal 15.000 € begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).
Darüber hinaus gehende Kosten übernehmen wir nicht.

6 Welche Kosten übernehmen wir?

Im Versicherungsfall übernehmen wir folgende Kosten:

6.1 Ist die versicherte Ware im Versicherungsfall gemäß Ziffer E.II.1.1.1 (Beschädigung der versicherten Ware) reparaturfähig, ersetzen wir Ihnen, wenn die notwendigen Reparaturkosten voraussichtlich niedriger sind als der von Ihnen bezahlte Kaufpreis, nach unserer Wahl entweder die Reparaturkosten oder erstatten Ihnen den von Ihnen für die versicherte Ware bezahlten Kaufpreis. Für unsere Beurteilung und Entscheidung müssen Sie uns auf Anforderung einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zukommen lassen.
6.2 Die Organisation und Beauftragung der Reparatur erfolgt - nach Abstimmung mit uns - durch Sie.

6.3 In allen anderen unter Ziffer E.II.1.1 genannten Versicherungsfällen erstatten wir Ihnen direkt den von Ihnen für die versicherte Ware bezahlten Kaufpreis. Ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht in diesen Fällen nicht.
6.4 Besteht die versicherte Ware aus mehreren zusammengehörigen Bestandteilen - etwa als Set, Paar oder funktionale Einheit - und wird ein einzelner Bestandteil zerstört, gestohlen oder geraubt und kann nicht ersetzt werden, sodass die verbleibenden Teile nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden können, erstatten wir Ihnen den von Ihnen für die versicherte Ware bezahlten vollständigen Kaufpreis.

7 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

7.1 Welche Versicherungsfälle sind nicht versichert?
7.1.1 Einbruchdiebstahl oder Raub, wenn diese nicht polizeilich gemeldet sind
7.1.2 Versicherungsfälle, die bei der Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eintreten
7.1.3 Versicherungsfälle aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und innere bürgerliche Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen)
7.1.4 Versicherungsfälle aufgrund von normaler Abnutzung oder Verschleiß
7.1.5 Versicherungsfälle aufgrund von Fabrikations- oder Materialfehlern
7.1.6 Versicherungsfälle infolge hoheitlicher Maßnahmen, wie z. B. Beschlagnahme oder Pfändung
7.1.7 Versicherungsfälle, die aufgrund der Ausübung gefährlicher Sportarten und/oder aufgrund der professionellen Ausübung von Sportarten entstehen
7.2 Welche Waren sind nicht versichert?
7.2.1 Überholte oder umgebaute Waren
7.2.2 Reduzierte Ware
7.2.3 Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Eintrittskarten
7.2.4 Tiere und Pflanzen
7.2.5 Verbrauchs- und verderbliche Güter (z. B. Lebensmittel, Kosmetik)
7.2.6 Brillen und Kontaktlinsen
7.2.7 Schmuck und Kleidung
7.2.8 Handys und Smartphones
7.2.9 Personalisierte Artikel (z. B. gravierte Armbanduhren, individuell bedruckte Produkte, monogrammierte Lederwaren etc.)
7.2.10 Motorfahrzeuge und deren Teile
7.2.11 Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Drohnen und deren Zubehör
7.2.12 Immobilien und fest verbaute Gegenstände
7.2.13 Gebrauchtwaren
7.2.14 Waren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind

8 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

8.1 Ihren Selbstbehalt: 50 € pro Versicherungsfall
8.2 Keine Erstattung bei Teilzahlung der Ware
8.3 Kosten, für die Dritte gesetzlich oder vertraglich haften (z. B. Händler, Hersteller).

9 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

9.1 Sie müssen uns eingetretene Schadensfälle unverzüglich melden und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
9.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
9.2.1 ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Schadensformular, das Sie unverzüglich einreichen müssen.
9.2.2 Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
9.2.3 Porsche Card ID
9.2.4 Art der beschädigten, zerstörten, gestohlenen bzw. geraubten Ware
9.2.5 Beschreibung der Schadensursache
9.2.6 Anschaffungsbeleg mit Kaufpreis und Kaufdatum
9.2.7 Insbesondere bei Online-Käufen: Nachweis des Lieferdatums (z. B. Sendungsverfolgung, Lieferbestätigung)
9.2.8 Kreditkartenbeleg oder Kopie der Monatsabrechnung, aus der die Zahlung hervorgeht.
9.2.9 Soweit Sie einen Versicherungsfall aufgrund einer Straftat geltend machen, eine entsprechende polizeiliche Anzeige
9.2.10 Schadensnachweise (z. B. Fotos, Videos, Reparaturangebote oder Gutachten)
9.2.11 Bei beschädigter Ware zusätzlich: Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung
9.2.12 Angaben zur Inanspruchnahme Dritter (z. B. andere Versicherungen, Händlergarantien)
9.2.13 Zerstörte Waren sind uns auf Anforderung und zumutbar auf eigene Kosten zuzusenden.

F. Elektrogeräteschutz – *Einsatz der Porsche Card erforderlich*

Der Elektrogeräteschutz der Redion SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz rund um Ihre in Ihrem Haushalt privat genutzten Elektrogeräte.

Kontakt:

Für Nachweise:
home.de@redion.com

Für Rechnungen:
regulierung.de@redion.com

1 Was ist versichert?

1.1 Versichert sind Elektrogeräte aus den Bereichen
- Haushalt (z. B. Waschmaschine, Kühlschrank, Spülmaschine),
- Entertainment (z. B. Fernseher, Radio, Soundbar) sowie
- Information und Kommunikation (z. B. PC, Laptop, Tablet)

mit Ausnahme von Handys und Smartphones.
1.2 Versichert sind alle Geräte aus den o.g. Bereichen, für die sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:
1.2.1 Sie haben das betreffende Elektrogerät während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages erworben und den Kaufpreis vollständig mit Ihrer Porsche Card bezahlt.
1.2.2 Das Gerät wurde von Ihnen als Verbraucher (d. h. ausschließlich zu privaten Zwecken) von einem Unternehmer (d. h. Verkauf zu gewerblichen Zwecken, nicht von Privat) durch einen Kaufvertrag nach deutschem Recht erworben.
1.2.3 Es handelt sich bei dem Kauf des betreffenden Gerätes um einen Neuwarenkauf (Sie sind Erstkäufer des betreffenden Gerätes).
1.2.4 Der von Ihnen für das betreffende Gerät bezahlte Kaufpreis beträgt mindestens 100 € und maximal 5.000 €.
1.2.5 Das betreffende Gerät war zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie, bzw. bei einem Versandkauf zum Zeitpunkt der Annahme der Ware durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme der Ware berechtigte Person, frei von Sachmängeln, also insbesondere unbeschädigt, voll funktionsfähig und für den vertraglich vereinbarten Gebrauch geeignet.
1.2.6 Ein Gerät, das sämtliche der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird nachfolgend „versichertes Gerät“ genannt.
1.3 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen zusammen erfüllt sind:

1.3.1 Das versicherte Gerät ist aufgrund eines Herstellungsfehlers (Konstruktion und Fertigung), eines Materialfehlers oder aufgrund von Verschleiß (z. B. mechanische Abnutzung durch ständige Bewegung, Reibung) funktionsunfähig oder funktionsbeeinträchtigt geworden.
1.3.2 Das versicherte Gerät befindet sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Funktionsunfähigkeit bzw. der Funktionsbeeinträchtigung in Ihrem als Erstwohnsitz gemeldeten Haushalt in Deutschland.
1.3.3 Das versicherte Gerät war zum Zeitpunkt des Eintritts der Funktionsunfähigkeit bzw. der Funktionsbeeinträchtigung fachgerecht angeschlossen bzw. installiert.
1.3.4 Die Funktionsunfähigkeit bzw. -beeinträchtigung ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eingetreten. Die gesetzliche Gewährleistung endet in der Regel 2 Jahre nach Übergabe des versicherten Gerätes an Sie, bzw. bei einem Versandkauf nach Annahme des versicherten Gerätes durch Sie oder eine von Ihnen zur Annahme des Gerätes berechtigte Person als mangelfrei.

2 Wer kann den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Inhaber der Porsche Card.

3 Wo sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Ihren als Erstwohnsitz gemeldeten Haushalt in Deutschland.

4 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

4.1 Der Versicherungsschutz besteht für jedes jeweilige versicherte Gerät für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Tag des Ablaufs der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
4.2 Der Versicherungsschutz besteht für jedes versicherte Gerät unabhängig vom Fortbestand des Gruppenversicherungsvertrages und unabhängig vom Fortbestand Ihres Kreditkartenvertrages bis zum Ende des zwölfmonatigen Versicherungszeitraums.
4.3 Nach Ablauf des zwölfmonatigen Versicherungszeitraums endet der Versicherungsschutz automatisch.

5 Wie hoch sind die Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstentschädigung?

5.1 Wir erbringen Ersatzleistungen und/oder übernehmen Kosten bis maximal 2.500 € pro Versicherungsfall.
5.2 Sämtliche Ersatzleistungen und/oder Kostenübernahmen sind jedoch für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle auf insgesamt maximal 10.000 € begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).
5.3 Die Kosten der Ferndiagnose (Ziffer II.F.6.1) werden nicht auf die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angerechnet.
5.4 Nach der Beauftragung eines Dienstleisters rechnen wir direkt mit diesem ab. Über die Entschädigungsgrenze bzw. Jahreshöchstentschädigung hinaus steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. Diesen Betrag stellt Ihnen der Dienstleister dann gesondert in Rechnung.

6 Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Abhängig von Produktkategorie, Reparaturfähigkeit und Dauer der Reparatur erbringen wir im Versicherungsfall folgende Leistungen:
- Organisation einer Ferndiagnose durch einen Dienstleister
- Organisation der Reparatur durch einen Dienstleister
- Entschädigung während Reparaturdauer
- Neukaufbeteiligung
- Entsorgungspauschale für Elektrogroßgeräte

Wir erbringen diese Leistungen in der nachfolgend festgelegten Reihenfolge gemäß den nachfolgend geregelten Bestimmungen:

6.1 Ferndiagnose durch einen Dienstleister
6.1.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, vermitteln wir Ihnen einen geeigneten Dienstleister, der im Schadensfall, basierend auf den von Ihnen gelieferten Informationen, eine erste (Fern-) Diagnose durchführt und übernehmen hierfür die Kosten.
6.1.2 Die Durchführung der Ferndiagnose durch den Dienstleister ist zwingende Voraussetzung dafür, dass Sie weitere Leistungen in Anspruch nehmen können.
6.1.3 Für die Durchführung der Ferndiagnose benötigen wir von Ihnen folgende Informationen:
- Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Angaben zum defekten Gerät (z. B. Seriennummer)
- Kreditkartenbeleg oder Kopie der Monatsabrechnung, aus der die vollständige Bezahlung des betreffenden Gerätes mit der Porsche Card hervorgeht
- Angabe der Ursache des Eintritts des Versicherungsfalles
- Kaufbeleg mit Kaufdatum
- Kostenvoranschlag, falls vorliegend
- Soweit zur Beurteilung des Sachverhalts förderlich: Fotos, ggf. weitere Dokumente.

6.1.4 Ergibt die Diagnose des Dienstleisters, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles vorliegen, erhalten Sie:
6.1.4.1 wenn eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Leistungen nach Ziffer II.F.6.2 (Reparatur durch einen Dienstleister) und gegebenenfalls Ziffer II.F.6.3 (Entschädigung während der Reparaturdauer).
„Wirtschaftlich sinnvoll“ ist eine Reparatur, wenn es sich nicht um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt. Ein "wirtschaftlicher Totalschaden" liegt vor, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten der Leistungen gemäß Ziffer II.F.6.2 höher sind als der voraussichtliche Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts.
6.1.4.2 wenn eine Reparatur nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, die Leistungen gemäß Ziffer II.F.6.4 (Neukaufbeteiligung) und gegebenenfalls Ziffer II.F.6.5 (Entsorgungspauschale für Elektrogroßgeräte).
Nicht möglich ist eine Reparatur, wenn:
- die Reparatur technisch unmöglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem, oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen etc.)
- keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellerseitig verfügbar sind

6.1.5 Ergibt die Prüfung des Dienstleisters, dass die Voraussetzungen eines Versicherungsfalles nicht vorliegen, erhalten Sie keine weiteren Leistungen.
6.2 Reparatur durch einen Dienstleister
6.2.1 Im Falle der Reparaturmöglichkeit organisieren wir für Sie die Reparatur der versicherten Geräte durch einen Dienstleister und übernehmen die hierfür anfallen Kosten gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Abhängig vom Prüfungsergebnis des Dienstleisters sowie der Gerätekategorie wird entweder das reparaturfähige Gerät für die Reparatur zum Dienstleister verbracht (Ziffer II.F.6.2.2) oder ein Vor-Ort-Termin für die Reparatur bei Ihnen zuhause vereinbart (Ziffer II.F.6.2.3).
6.2.2 Reparatur beim Reparaturdienstleister
6.2.2.1 Kann das versicherte Gerät zum Reparaturdienstleister versendet werden, übernehmen wir die Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5) für:
- den Versand inklusive eventuell hierfür notwendigem Verpackungsmaterial und Transport des defekten Gerätes von Ihrem Haushalt zum Reparaturbetrieb
- die Reparatur

– den Rückversand inklusive eventuell hierfür notwendigem Verpackungsmaterial vom Reparaturbetrieb zu Ihrem Haushalt.

6.2.2.2 Für die Herstellung der Versandfertigkeit vor dem Versand zum Reparaturbetrieb, insbesondere die Sicherung der Ware gegen Beschädigungen auf dem Versandweg (z. B. durch entsprechend schützende Verpackung des versicherten Gerätes), sind Sie selbst verantwortlich.

6.2.2.3 Die Reparatur erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, abhängig von der Verfügbarkeit der Ersatzteile und den organisatorischen Abläufen des beauftragten Dienstleisters. Die ungefähre Reparaturdauer teilen wir Ihnen im Erstgespräch mit.

6.2.3 Reparatur bei Ihnen zuhause (insbesondere für Elektrogroßgeräte)

6.2.3.1 Kann das versicherte Gerät nicht zum Reparaturdienstleister versendet werden, übernehmen wir die Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5) für:
– An- und Abfahrt des Technikers
– (weiterführende) Fehlerermittlung
– Arbeitsaufwendungen für die Reparatur bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes sofern möglich
– mitgeführte und im Rahmen der Reparatur verbaute Kleinteile sowie Ersatzteile, soweit dies für die Reparatur des versicherten Gerätes erforderlich ist.

6.2.3.2 Der Dienstleister vereinbart mit Ihnen einen Reparaturtermin. Die Reparatur erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums, abhängig von der Verfügbarkeit der Ersatzteile und den organisatorischen Abläufen des beauftragten Dienstleisters. Die ungefähre Reparaturdauer teilen wir Ihnen im Erstgespräch mit.

6.2.3.3 **Wir werden von der Verpflichtung zur Leistung frei**, wenn der Dienstleister die Reparatur nicht vornehmen kann, weil Sie
– nicht verfügbar sind bzw. dem Dienstleister keinen Zugang zum defekten Gerät verschaffen
– den (ersten) Reparatureinsatz weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin stornieren
– bei Ankunft des Technikers/Dienstleisters die Reparatur verweigern.

Die für diese Fälle entstandenen Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung. Ebenso müssen Sie die Kosten eines von Ihnen abgesagten Folgetermins tragen und ggf. die Kosten für bereits vergeblich bestellte Ersatzteile.

6.2.4 Falls sich vor Ort herausstellt, dass kein Versicherungsfall vorliegt, übernehmen wir ausschließlich die Kosten für die Ferndiagnose. Alle weiteren Kosten sind dann von Ihnen zu übernehmen.

6.3 Entschädigung während der Reparaturdauer

6.3.1 Elektrokleingeräte
Für Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Elektrokleingeräte), gilt:
Dauert die Reparatur eines defekten Elektrokleingerätes länger als 7 Werktage, haben Sie Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von maximal 50 € pro Versicherungsfall.

6.3.2 Elektrogroßgeräte
Für Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Elektrogroßgeräte), gilt:
Dauert die Reparatur eines defekten Elektrogroßgerätes länger als 14 Werktage, haben Sie Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von maximal 100 € pro Versicherungsfall.

6.4 Neukaufbeteiligung
Ist eine Reparatur nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sinnvoll, erstatten wir Ihnen innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5) 60% des ursprünglich von Ihnen für das versicherte Gerät gezahlten Kaufpreises.

6.5 Entsorgungspauschale für Elektrogroßgeräte
Ist die Anschaffung eines neuen Elektrogroßgerätes notwendig, übernehmen wir die anfallende Pauschale für die Mitnahme/Entsorgung des Altgeräts innerhalb der Entschädigungsgrenzen (Ziffer II.F.5). Für die ordnungsgemäß Entsorgung von Elektrokleingeräten sind Sie selbst und auf eigene Kosten verantwortlich.

7 Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

7.1.1 Schäden an versicherten Geräten, die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eintreten

7.1.2 Versicherungsfälle aufgrund einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit

7.1.3 Transportschäden an versicherten Geräten sowie Schäden oder Verschleißerscheinungen an versicherten Geräten aufgrund unsachgemäßer Behandlung bzw. Verwendung und Vernachlässigung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und/oder Montagehinweise oder aufgrund nicht sachgemäßer Nutzung

7.1.4 Serienschäden an versicherten Sachen die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen

7.1.5 Schäden an versicherten Geräten, bei denen die Fabrikationsnummer entfernt oder unkenntlich gemacht wurde

7.1.6 Rein optische Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung

7.1.7 Schäden an versicherten Geräten durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen ungeachtet des Übertragungsweges. Dies gilt auch für Schäden durch Veränderungen an den Systemen selbst.

7.1.8 Akkuschäden

7.1.9 Schäden, die durch ein nicht versichertes (Bau-)Teil verursacht worden sind

7.1.10 Folgeschäden jeglicher Art

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für folgende Geräte:

7.2.1 Handys und Smartphones

7.2.2 jede Art von motorisierten Fahrzeugen sowie ihre Bestandteile (z. B. Navigationssysteme)

7.2.3 Zubehör oder Bestandteile von Elektrogeräten/Elektroanlagen (z. B. Fernbedienungen, Ladestationen)

7.2.4 Dampf-/Heizungskessel, Heißwasserspeicher

7.2.5 Kameraobjektive, Wechselobjektive für Kameras

7.2.6 Wechseldatenträger

7.2.7 Geräte ohne Hersteller-Seriennummer

7.2.8 Geräte, welche für den Wiederverkauf bestimmt sind

7.2.9 Hygienegeräte (z. B. elektrische Zahnbürsten)

7.2.10 Geräte aus dem Esoterik-Bereich (z. B. aus den Bereichen Bioresonanz, Informationsfeld-Technologie, Frequenztherapie oder sonstiger bioenergetischer Verfahren der Alternativmedizin)

7.3 Darüber hinaus sind folgende Ereignisse nicht versichert:

7.3.1 Externe Ereignisse und Unfälle

7.3.2 Softwarefehler

7.3.3 Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sonneneinstrahlung, Sand

7.3.4 Stromausfall oder Schwankungen, unzulängliche oder unsachgemäße Spannung, Störungen in der Stromzuführung/-vernetzung

7.3.5 Unterbrechung/Beendigung jedweder Energie- oder Wasserversorgung

7.3.6 Diebstahl/versuchter Diebstahl/Einbruch-Diebstahl

7.3.7 Abhandenkommen/Liegenlassen/Verlieren

7.3.8 Wasserbeschädigung, Korrosion, Rost

8 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

8.1 Kosten für Reparaturen außerhalb Deutschlands, sofern sie nicht durch einen autorisierten Dienstleister im Rahmen des regulären Reparaturprozesses veranlasst wurden.
8.2 Kosten für nicht autorisierte Reparaturen sowie nicht autorisiertes Zubehör (Zubehörteile, die nicht vom Originalhersteller stammen oder von diesem freigegeben wurden)
8.3 Kosten für Programmierung, Einstellungen, Überholung, Veränderung, Reinigung oder Entkalkung
8.4 Kosten für Datenrettung
8.5 Verbrauchsmaterialien (z. B. Batterien, Filter, Leuchtmittel, Toner, UV-Röhren)
8.6 Kosten für Wartung, Instandhaltung und Säubern der versicherten Geräte.
8.7 Verschleißteile (z. B. Akkus)
8.8 Transportkosten
8.9 Kosten für einen Sachverständigen

9 Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

9.1 Sie müssen uns eingetretene Schadensfälle unverzüglich melden und das weitere Vorgehen mit uns abstimmen. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.
9.2 Um bei Online-Käufen nachzuweisen, dass der Kaufvertrag nach deutschem Recht geschlossen wurde, müssen Sie uns die Rechnung und/oder den Kaufvertrag vorlegen.
9.3 Beauftragen Sie ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister oder erbringen Sie Leistungen selbst, können wir die Kostenerstattung ablehnen oder kürzen.